

# Satzung

## „ Deutschen Allkampf Bund e.V. “ (DAB )

### § 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verband hat den Namen „ Deutscher Allkampf Bund “ DAB ( Fachbund für Budosport ).Er hat seinen Sitz in 89407 Dillingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „ Deutscher Allkampf Bund e.V. " DAB ( Fachbund für Budosport ).
- 1.2 Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund an. Die Landesverbände des DAB streben die Mitgliedschaft in den Landessportbünden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Allkampf- und Budo-Sports in der BRD durch
  - Abhaltung von geordneten Sportübungen
  - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verband ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder
  - 3.2.1 Fördernde Mitglieder
  - 3.2.2 Ehrenmitglied

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **4.1 Ordentliche Mitglieder**

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder des DAB sind die DAB - Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland.  
oder  
solange in einem Bundesland kein Landesverband existiert:**

**Die Allkampf- und Budovereine oder deren Abteilungen bzw. Unterabteilungen.**

**Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag . Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag.**

### **4.2 Außerordentliche Mitglieder**

#### **4.2.1 Förderndes Mitglied**

**Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verband angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.**

#### **4.2.2 Ehrenmitglieder**

**Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des DAB oder seiner Landesverbände, Vereine oder Abteilungen ist.**

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.**

- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenem Brief zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.**

- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden**
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

**Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern.**

- 5.4 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche gegen den Verband müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.**

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.**

- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Kameradschaft und Rücksichtnahme verpflichtet.**

- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages, der jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig ist, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.**

- 6.4 Über Stundung und Erlaß des Beitrages in Sonderfällen entscheidet der Vorstand.**

## § 7 Organe

7.1 Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) **Präsident**
- b) **Vizepräsident 1**
- c) **Vizepräsident Finanzen**
- d) **Vizepräsident Technik**

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) **der Präsident**
- b) **der Vizepräsident 1**

8.4 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten. **Jeder ist für sich alleine Vertretungsberechtigt**

8.5 Mit Wirkung im Innenverhältnis gilt: Zu Willenserklärungen, die den Verband im Einzelfall in der Höhe bis zu **1.000.- €** belasten, ist die Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten erforderlich. Von über **1.000.- €** bis zu **5.000.- €** ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes mit **2/3** Mehrheit und über **5.000.- €** die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit **2/3** Mehrheit erforderlich.

8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Vorstandsamt.

8.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

## § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Verbandes es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 10 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte

- 10.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- 10.2 Feststellung der Stimmberechtigung
- 10.3 Wahl einer Wahlkommission, falls Wahlen anfallen
- 10.4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 10.5 Beschlußfassung über die Tagesordnung
- 10.6 Bericht des Gesamtvorstandes
- 10.7 Bericht der Kassenprüfer
- 10.8 Entlastung der Vorstandschaft
- 10.9 Wahlen, falls diese anfallen
- 10.10 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- 10.11 Satzungsänderungen, falls diese anfallen
- 10.12 Anträge und Anfragen
- 10.13 Sonstiges

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- 11.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

## **§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Verbandes erforderlich.
- 12.3 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandes eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 12.4 Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 13.1 Auf der Mitgliederversammlung gilt folgendes Stimmrecht:
  - 13.1.1 Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch die Vorstände, Abteilungsleiter bzw. deren Delegierten wahrgenommen.
  - 13.1.2 Die Delegierten der Vereine oder Abteilungen müssen sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben ausweisen, sofern es sich nicht um den Vereinsvorstand oder Abteilungsleiter handelt.
  - 13.1.3 Alle Allkampf- und Budovereine oder deren Abteilungen haben je nach Mitglieder zahl folgende Stimmen:

Ab 10 Mitglieder 1 Stimme  
Ab 40 Mitglieder 2 Stimmen  
Ab 90 Mitglieder 3 Stimmen

- 13.1.4 Der Vorstand (§ 8.1) hat auf den Mitgliederversammlungen 2 Stimmen.
- 13.2 Gewählt werden können nur Personen, für die spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Wahlvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen ist oder die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden.
- 13.3 Rederecht haben außer den Vorständen der Allkampf und Budovereine oder deren Abteilungen bzw. Unterabteilungen der Vorstand der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- 14.1 Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

- 16.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.
- 16.2 Das Protokoll ist binnen 8 Wochen den Mitgliedern zuzuleiten (Datum des Poststempels)

### **§ 17 Haftung des DAB**

- 17.1 Der DAB und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Sportveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sachschäden.

### **§ 18 Bundesrecht bricht Landesrecht**

- 18.1 Die Mitglieder des DAB verpflichten sich zur Beachtung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der MV. Bei Zweifelsfällen hat das Bundesrecht Vorrang vor den Landesnormen und Beschlüssen.

## § 19 Aufnahmegebühr

19.1 Jeder Verein oder Abteilung hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.

## § 20 Rechtsausschuß

20.1 Die MV wählt alle vier Jahre einen Rechtsausschuß ( Schiedsgericht ), der aus drei Personen besteht. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die drei ordentlichen Mitglieder des RA wählen unter sich einen Vorsitzenden.

20.2 Bei Verstößen gegen die Satzung des DAB, Bestimmungen und Ordnungen des DAB oder Vorstandsbeschlüssen des DAB durch einen Angehörigen eines Vereins, einer Abteilung oder Einzelperson muß der Antrag eines Betroffenen, eines Mitgliedes des Vorstandes beim Rechtsausschuß des DAB innerhalb von vier Wochen ein Verfahren eingeleitet werden. Dem Vorstand ist auf Anfrage zu berichten.

## § 21 Ordnungen

21.1 Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von DAB - Angelegenheiten Ordnungen erlassen.

21.2 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MV vorläufig in Kraft setzen.

21.3 Die auf Grundlage der DAB - Satzung erlassenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die MV.

21.4 Die Sportordnung des DAB ist für alle Mitglieder in gleichem Maße gültig und bindend für den Sportverkehr auf Vereins - Landes - und Bundesebene.

## § 22 Auflösung des Verbandes

22.1 Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

22.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ( Verbandes ) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ( Verbandes ) an die Kartei der Not der Augsburger Allgemeinen ( Sitz: Curt-Frenzel-Str. 2 in 86167 Augsburg ), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22.3 Als Liquidatoren ( mindestens 3 ) können durch die Mitgliederversammlung auch andere Personen bestellt werden.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Verbandes am 27. Januar 1996 beschlossen worden.

Diese Satzung wurde 20. März 1999 in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung geändert.

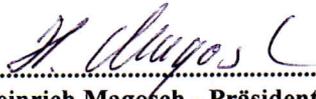
Diese Satzung wurde 25. Januar 2003 in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde 19. Januar 2008 in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde 05.02.2011 in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Diese Satzung wurde 14.01.2012 in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Dillingen, den 14.01.2012



( Heinrich Magosch - Präsident )



( Reinhold Gruber - Vizepräsident 1 )



( Wilhelm Mayer – Vizepräsident Finanzen )



( Günter Sonner – Vizepräsident Technik )